



Ministerium des Innern und für Kommunales des Landes Brandenburg
Postfach 601165 | 14411 Potsdam



Henning-von-Tresckow-Straße 9-13
14467 Potsdam

Bearb.: Frau Beier
Gesch.Z.: 17.251-121-11
Hausruf: 0331 866-2633
Fax: 0331 293-788
Internet: www.mik.brandenburg.de
heike.beier@mik.brandenburg.de

Bus und Straßenbahn: Haltestelle Alter Markt
Bahn und S-Bahn: Potsdam Hauptbahnhof

Potsdam, 20. April 2016

Bescheid

zu Ihrem Antrag vom 7. April 2016 gemäß § 1 des Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetzes des Landes Brandenburg (AIG)

„Organigramme des Innenministeriums für die Jahre 2000 – 2010“

Sehr geehrte 

zu Ihrem Informationszugsangsbegehren vom 7. April 2016, hier eingegangen am selben Tag, erteile ich Ihnen folgenden Bescheid:

Die von Ihnen gewünschten Organigramme des Ministeriums des Innern des Landes Brandenburg (MI) werden Ihnen als pdf-Datei zur Verfügung gestellt (ein Organigramm pro Jahr):

- Organigramm MI Stand 17.07.2000
- Organigramm MI Stand 01.06.2001
- Organigramm MI Stand 07.05.2002
- Organigramm MI Stand 01.08.2003
- Organigramm MI Stand 11.11.2004
- Organigramm MI Stand 06.06.2005
- Organigramm MI Stand 13.11.2006
- Organigramm MI Stand 01.11.2007
- Organigramm MI Stand 22.12.2008
- Organigramm MI Stand 29.12.2009
- Organigramm MI Stand 17.12.2010.



Für die Auskunftserteilung werden keine Gebühren und Auslagen erhoben, denn der Verwaltungsaufwand für die hier vorzunehmenden Sachverhaltsermittlungen ist insgesamt als einfacher Fall im Sinne der Tarifstelle 1.1 der Verwaltungsgebührenordnung für Amtshandlungen beim Vollzug des Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetzes (AIGGebO) vom 2. April 2001 (GVBl. II S. 85) zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. Dezember 2005 (GVBl. II S. 596), einzuordnen.

Gemäß § 10 Abs. 1 Satz 1 AIG werden für Amtshandlungen, die aufgrund des AIG vorgenommen werden, Kosten in Form von Gebühren und Auslagen erhoben. Die Gebühren sind nach § 10 Abs. 1 Satz 2 AIG so zu bemessen, dass zwischen dem Verwaltungsaufwand und dem Recht auf Akteneinsicht oder Informationszugangsgewährung ein angemessenes Verhältnis besteht. Grundlage für die Gebührenbestimmung ist die auf der Grundlage des § 10 Abs. 2 AIG ergangene Verwaltungsgebührenordnung für Amtshandlungen beim Vollzug des Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetzes (AIGGebO) vom 2. April 2001 (GVBl. II S. 85), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. Dezember 2005 (GVBl. II S. 596).

Gemäß Tarifstelle 1.1 wird für die Erteilung einer Auskunft eine Gebühr in Höhe von 0 bis 100 EUR je nach Umfang und Bedeutung des Verwaltungsaufwandes berechnet.

Im Zusammenhang mit der Antragsprüfung ist seitens des Ministeriums des Innern und für Kommunales jeweils lediglich eine einfache Sachverhaltsermittlung vorgenommen worden. Die Schwierigkeit der Sachverhaltsaufklärung ist als einfach einzuschätzen.

Unter Abwägung der oben aufgeführten Ermessenskriterien war somit von einer Gebührenfestsetzung abzusehen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Potsdam, Friedrich-Ebert-Straße 32, 14469 Potsdam, schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Falls die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben wird, sollen der Klage nebst Anlagen so viele Abschriften beigelegt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Falls die Klage in elektronischer Form erhoben wird, sind die elektronischen Dokumente mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Signaturgesetzes zu versehen. Sie ist bei der elektronischen Poststelle des Verwaltungsgerichts Potsdam über die auf der Internetseite www.erv.brandenburg.de bezeichneten Kommunikationswege einzureichen. Die rechtlichen Grundlagen hierfür sowie die weiteren technischen Anforderungen sind unter der vorgenannten Internetseite abrufbar.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Wollny

Dieses Dokument wurde am 20. April 2016 durch Herrn Jörg Wollny elektronisch schlussgezeichnet.